

gel der Sinnesorgane (z. B. Sehfehler infolge Augenschäden oder infolge zeitbedingter Übermüdung), ungenügende Ausnutzung der Sinnesorgane infolge mangelhafter Einstellung und Willensbildung (z. B. gewohnheitsmäßige Minderbeachtung bestimmter Erscheinungen), Charaktereigenschaften, Beziehungen zu Dritten usw.⁴³

5.1.3. Besonderheiten des sachverständigen Zeugen

§ 35 StPO erwähnt die Aussagen des sachverständigen Zeugen und charakterisiert sie als eine durch Sachkunde getragene Äußerung. Die Aussagen des sachkundigen Zeugen stehen faktisch zwischen denen des Zeugen im allgemeinen und dem Gutachten des Sachverständigen. Grundlage seiner Äußerung ist eine nicht im voraus geplante Wahrnehmung. Ihm wird nicht ein bereits gesichtetes Ergebnis von Wahrnehmungen bewußt zugänglich gemacht (der Sachverständige erhält ein bereits aufbereitetes Wahrnehmungsergebnis), sondern er gelangt wie jeder Zeuge zu sinnlichen Wahrnehmungen. Auf Grund vorhandener Sachkunde kann jedoch bereits seine Wahrnehmung eine höhere Qualität besitzen. Des weiteren ist es ihm möglich, seine Wahrnehmungen mit der erforderlichen Sachkunde darzulegen. Es leuchtet ein, daß ein Qualitätsunterschied sowohl in der Wahrnehmung als auch in der Information über sie besteht zwischen dem Bürger und dem Angehörigen der Verkehrspolizei, die beide den gleichen Verkehrsunfall erlebt haben.

Auf Grund seiner Sachkunde wird der Verkehrspolizist bereits mehr Einzelheiten bemerkt haben als der andere Bürger, und es ist ihm besser möglich, seine Wahrnehmungen darzulegen, da ihm bekannt ist, auf welche Einzelheiten es für die Einschätzung des Geschehens ankommt. Weil die Mitwirkung des sachverständigen Zeugen von seiner Wahrnehmung abhängig ist, sind für seine Aussagen die Zeugenbestimmungen anzuwenden. Die Eigenart des sachverständigen Zeugen und die Anwendung der allgemeinen Zeugenbestimmungen ist vom Gesetz ausdrücklich erwähnt worden, weil es im Einzelfall schwierig sein kann, festzustellen, ob ein Bürger am Strafverfahren als Zeuge oder Sachverständiger mitwirkt. Da es für ihre Teilnahme abweichende gesetzliche Regelungen gibt, muß klargestellt sein, in welcher Funktion der jeweilige Bürger im Strafverfahren erscheint.

5.2. Aussagen des Kollektivvertreters

Der Kollektivvertreter hat die Auffassung seines Kollektivs zur Strafsache im Strafverfahren zu erläutern (§ 36 StPO). Seiner Funktion entspricht es somit, daß er Einschätzungen und Meinungen vorträgt. Es sind nicht nur seine eigenen, sondern die kollektiv gebildeten Überlegungen und Beurteilungen. Grundlage der Aussagen des Kollektivvertreters sind deshalb nicht seine individuellen Wahrnehmungen. Seine Wahrnehmungen und die der übrigen Kollektivangehörigen fließen zusammen; sie werden eingeschätzt und gewertet und bilden somit das Material, aus dem die kollektive Auffassung erwachsen ist. Da die Aussagen des Kollektivvertreters im gewissen Umfange Wertungen und Meinungen enthalten, d. h. subjektive Vorstellungen, können sie nicht generell als Beweismittel verwendet werden. Die Qualität eines Beweismittels besitzen diese Aus-

⁴³ Vgl. hierzu die spezifizierten Hinweise bei Herrmann; a. a. O., S. 62 ff.